

# Regierungsratsbeschluss

vom 4. März 2025

Nr. 2025/333

## Änderung der Bürgerrechtsverordnung; Erhöhung der Anforderungen für Deutschkenntnisse

---

### 1. Erwägungen

#### 1.1 Aktuelle Anforderungen an die Deutschkenntnisse

Gemäss Artikel 38 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) erlässt der Bund Mindestvorschriften über die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern durch die Kantone und erteilt die Einbürgerungsbewilligung.

Das Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht vom 20. Juni 2014 (Bürgerrechtsgesetz; BÜG; SR 141.0) setzt für die Einbürgerungsbewilligung des Bundes unter anderem voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber erfolgreich integriert ist (vgl. Art. 11 Bst. a BÜG). Eine erfolgreiche Integration zeigt sich gemäss Artikel 12 Absatz 1 nebst anderen Kriterien insbesondere in der Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift in einer Landessprache zu verständigen (Buchstabe c). In der Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht vom 17. Juni 2016 (Bürgerrechtsverordnung, BÜV; SR 141.01) konkretisiert der Bundesrat in Artikel 6 Absatz 1, dass für die Einbürgerung mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Niveau A2 des in Europa allgemein anerkannten «Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen» (GER; einsehbar auf: [https://studienseminar.rlp.de/fileadmin/user\\_upload/studienseminar.rlp.de/bb-nr/Europ.\\_Referenzrahmen\\_Deutsch.pdf](https://studienseminar.rlp.de/fileadmin/user_upload/studienseminar.rlp.de/bb-nr/Europ._Referenzrahmen_Deutsch.pdf)) vorausgesetzt werden. Der Nachweis der erforderlichen Sprachkompetenzen gilt gemäss Artikel 6 Absatz 2 BÜV als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber a. eine Landessprache als Muttersprache spricht und schreibt; b. während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in einer Landessprache besucht hat; c. eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in einer Landessprache abgeschlossen hat oder d. über einen Sprachnachweis verfügt, der die Sprachkompetenzen nach Artikel 6 Absatz 1 BÜV bescheinigt und der sich auf einen Sprachtest abstützt, der den allgemeinen Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht.

Der Kanton Solothurn setzt aktuell, wie der Bund, Sprachanforderungen im Niveau B1 mündlich und A2 schriftlich in deutscher Sprache voraus (vgl. § 15 Abs. 1 Bst. d des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 6. Juni 1993 [Bürgerrechtsgesetz; BGS 112.11] sowie § 5 Abs. 2 Bst. e der Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 4. Dezember 2006 [Bürgerrechtsverordnung; BGS 112.12]).

#### 1.2 Auftrag Fraktion SVP: Sprachkompetenz als Schlüssel zur erfolgreichen Integration

Am 25. Juni 2024 hat der Kantonsrat den Auftrag «Sprachkompetenz als Schlüssel zur erfolgreichen Integration» als erheblich erklärt und den Regierungsrat des Kantons Solothurn damit beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen dahingehend zu ändern und zu ergänzen, dass zur Erlangung des Schweizer Bürgerrechts mündliche Deutschkenntnisse entsprechend dem Referenzniveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprache des Europarates (GER) nachgewiesen

werden müssen (Beschluss Nr. A 0118/2023). So sollen amtliche Formulare, wie diese im Kanton Solothurn verwendet werden, ohne fremde Hilfe ausgefüllt werden können.

## **2. Erläuterungen zu der zu ändernden Bestimmung**

Die kantonale Bürgerrechtsverordnung soll folgende Änderung erfahren:

§ 5 Absatz 2 Buchstabe e

Bei den Vorgaben des Bundes handelt es sich um Mindestanforderungen. Die Kantone können höhere Anforderungen an die Sprache stellen. Der Kanton Solothurn hat von dieser Möglichkeit bis anhin keinen Gebrauch gemacht.

Auf [www.europaeischer-referenzrahmen.de](http://www.europaeischer-referenzrahmen.de) wird zum Niveau B1, fortgeschrittene Sprachverwendung, folgendes ausgeführt: «Kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet. Kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äussern. Kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.»

Für das Niveau B2, selbständige Sprachverwendung, wird angegeben: «Kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen. Kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne grössere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist. Kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.»

Die Bestimmung wird dahingehend geändert, dass nun mündliche Deutschkenntnisse entsprechend dem Referenzniveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprache des Europarates (GER) nachgewiesen werden müssen.

## **3. Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Diese Zeile bitte nicht löschen!**

## **Beilage**

Verordnungstext

**Verteiler RRB**

Volkswirtschaftsdepartment

Amt für Gemeinden (2)

Amt für Gemeinden, Abteilung Bürgerrecht (2)

Amt für Gemeinden, Zivilstandsaufsicht (2)

Staatskanzlei (4, eng, rol, Rechtsdienst: Einspruchsverfahren, Legistik und Justiz)

Fraktionspräsidien (6)

Parlamentsdienste

GS / BGS

Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)

Veto Nr. 531      Ablauf der Einspruchsfrist: 5. Mai 2025.

**Verteiler Verordnung (Separatdruck)**

Es ist kein Separatdruck geplant.